

## **Verordnung der Stadt Bamberg über die Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt Bamberg**

**Vom 7. März 2011**

(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 25.03.2011 Nr. 7)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2015  
(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 14.08.2015 Nr. 17)

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anderweitige Festsetzung der Sperrzeit
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes –GastG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418) in Verbindung mit § 10 und § 1 Abs. 5 der Verordnung zu Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastV-) vom 22.07.1986 (GVBl S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 539), folgende Verordnung:

### **§ 1\*)**

#### **Anderweitige Festsetzung der Sperrzeit**

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten, die in dem in Abs. 2 genannten Bereich der Bamberger Innenstadt liegen, beginnt an Werktagen um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Samstags und sonntags sowie an Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 4.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Sperrzeitverordnung ist in einem Lageplan eingetragen, der dieser Verordnung als Anlage 1 beiliegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung und wird bei der Stadt Bamberg zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt. Die in Abs. 1 festgesetzte Sperrzeit gilt für alle Gaststätten innerhalb der eingezeichneten Begrenzungslinie.
- (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit abweichend von Absatz 1 befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. Die Ausnahmeregelungen in § 11 der Gaststättenverordnung (GastV) bleiben unberührt.
- (4) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.

32.006.2

(5) Die Regelungen der Verordnung der Stadt Bamberg über besondere sicherheits- und gaststättenrechtliche Bestimmungen während der Sandkirchweih (Sandkirchweihverordnung - SKVO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.

(2) Ebenfalls ordnungswidrig handelt nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 GastG, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein im Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 3 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

---

\*) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2015